

# **Zusatzvertrag**

zwischen

**Gesundheitsamt des Kantons Solothurn (GESA)**  
*vertreten durch Dr. rer.pol. Heinrich Schwarz / Chef Gesundheitsamt*

und

**Gesellschaft der Ärztinnen und Ärzte des Kantons Solothurn  
(GAESO)**  
*vertreten durch die Co-Präsidenten Dr. Lukas Meier und Dr. Florian Leupold*

und

**Ärztelasse, Urdorf (AeK)**  
*vertreten durch den Direktionspräsidenten Anton Prantl und  
den Direktor Wolfgang Schibler*

betreffend

**Durchführung des H1N1-Impfprogrammes  
im Kanton Solothurn**

---

## Einleitung

<sup>1</sup> Die Parteien haben am 21.08.2008 bzw. 25.08.2008 bzw. 02.09.2008 einen Vertrag über das HPV-Impfprogramm mit einem Zusatzvertrag vom 05.08.2009 abgeschlossen. Dieser Vertrag gilt als Grundlage für den vorliegenden Zusatzvertrag. Er findet überall sinngemäss Anwendung, wo der Zusatzvertrag oder die darin erwähnten integrierenden Bestandteile keine Bestimmungen enthalten.

<sup>2</sup> Integrierende Bestandteile dieses Vertrages bilden folgende Informationen des BAG (verfügbar über den Link [aktuelle Informationen zur Impfung der pandemischen Grippe H1N1](#)):

- Bulletin-Artikel «Organisation der Pandemieimpfung (H1N1) 2009»
- «Empfehlungen zur Impfung gegen die pandemische Grippe (H1N1) 2009»
- «Empfehlungen zur Impfung gegen die pandemische Grippe (H1N1) 2009: das Wichtigste in Kürze»
- «Empfehlungen für die Aufbereitung und Verabreichung von Pandemrix®»
- «Häufig gestellte Fragen zu Impfstoffen gegen die pandemische Grippe (H1N1) 2009»
- Factsheet «Impfung gegen die pandemische Grippe (H1N1) 2009»
- Bulletin-Artikel «Gemeinsam gegen die Grippe mit dem Impfcheck»

<sup>3</sup> Weitere rechtliche Grundlagen sind unter anderem:

- a) Vertrag betr. Impfung im Influenza-Pandemiefall zwischen GDK und santésuisse und der Gemeinsamen Einrichtung KVG und dem BAG vom 18.12.2008.
- b) Zusatzvertrag betr. Impfung im Influenza-Pandemiefall zwischen GDK (12.02.2009) und santésuisse (02.03.2009) und der Gemeinsamen Einrichtung KVG (19.02.2009) und dem BAG (09.03.2009)
- c) Mitteilung Gesundheitsamt Kanton Solothurn vom 09.10.2009 „Neuartige Influenza A (H1N1) 2009“
- d)** Schweizerische Eidgenossenschaft, Eidgenössisches Departement des Innern, 18.09.2009 „Pandemische Grippe: Organisation und Kosten der Impfung für die Bevölkerung geklärt“
- e) Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung einer Influenza-Pandemie, IPV, 818.101.23 vom 27.4.05
- f) RRB 2007/256; im Kanton Solothurn zu treffende Massnahmen: Impfstoffe und Impfkampagnen. Priorität: Medizinal- und Pflegepersonal; Personal in öffentlichen Diensten, Personen mit erhöhtem Sterberisiko durch Influenza-Erkrankung.

---

## 1. GELTUNGSBEREICH

<sup>1</sup>Es können alle OKP-Versicherten eine H1N1-Impfung beanspruchen.

<sup>2</sup>Im Übrigen gelten die Ziffern 1.1 und 1.2 (Abs. 1, 2 und 3) des HPV-Vertrags sinngemäss.

### 1.1 BETRIEBLICHE IMPFUNGEN

<sup>1</sup>Betriebliche Impfungen werden in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb oder in einer anderen Institution auf Veranlassung des Arbeitgebers durchgeführt. Die Honorare werden zwischen dem Betrieb und der IS vereinbart. Sie sind durch den Betrieb zu bezahlen (vergleiche Ziff. 5 Abs. 2 lit. a).

## 2. BEITRITT ZUM VERTRAG

<sup>1</sup>Der Beitritt zum Vertrag erfolgt mit der Anmeldung im Impfportal unter <https://portal.smis.ch/pandemia> bzw. mit der Bestellung der ersten Impfdosen durch die IS.

## 3. RÜCKTRITT VOM VERTRAG

<sup>1</sup>Erfolgen keine Bestellungen mehr durch die IS und sind die Verpflichtungen der Parteien und insbesondere der IS erfüllt, fällt der Vertrag automatisch dahin.

## 4. RECHTE UND PFLICHTEN DER PARTEIEN

### 4.1 Gesundheitsamt

<sup>1</sup>Das GESA

1. bestellt und lagert die zugelassenen Impfstoffe (zurzeit Focetria bzw. Pandemrix) via Kantonsapotheker in den Spitälern Solothurn, Olten und Dornach;
2. bereitet die Impfstoffe und den nötigen Zubehör entsprechend den Bestellungen der IS, die via das Pandemie-Tool erfolgen, zum Abholen vor; erstellt insbesondere die Tourenliste und eine Empfangsquittungsliste;
3. trifft mit den beauftragten Abholdiensten die notwendigen und sinnvollen Vereinbarungen;
4. entscheidet entsprechend den Vorgaben des BAG über die zu verwendenden Impfstoffe inkl. Zubehör und die Abgabemengen sowie über die Verwendung von nicht gebrauchten Impfstoffen;
5. bezahlt an eine allfällige Differenz gegenüber den Leistungen der Krankenversicherung (santésuisse-Vertrag Fr. 17.15) maximal Fr. 50'000.- im ersten Range (siehe Ziffer 5 Kosten);
6. erklärt sich damit einverstanden, dass ein allfälliger Überschuss aus der Aktion in einen Pool, der von der GAeSo verwaltet wird, einbezahlt wird, der als Kontokorrent für weitere kollektive Aufgaben der Ärzteschaft für das Gemeinwesen dient;
7. ist für die Information der IS besorgt (Merkblatt);

- 
8. verwaltet nach Durchführung der Impfkation, die ihm durch die Ärztekasse zu Verfügung gestellten Originalimpfdatenblätter für die pandemische Grippe (H1N1) 2009 / 2010.

<sup>2</sup>Im Übrigen gilt Ziffer 5.1 des HPV-Vertrages sinngemäss.

#### **4.2 Gesellschaft der Ärztinnen und Ärzte des Kantons Solothurn**

<sup>1</sup>Die GAeSO erstellt zusammen mit dem GESA und der Ärztekasse die notwendigen Dokumentationen für die Durchführung der H1N1-Impfung, insbesondere das technische Manual, die Merkblätter für die IS und das Impfdatenblatt für pandemische Grippe (H1N1) 2009/2010 zuhanden der Patienten.

<sup>2</sup>Im Übrigen gilt Ziffer 5.2 des HPV-Vertrages sinngemäss.

#### **4.3 Ärztekasse**

<sup>1</sup>Die AeK

1. übernimmt die Einrichtung des H1N1-Tools für die IS mit Passwort für die Anmeldungen etc.;
2. erstellt das technische Manual, die Merkblätter für die IS, das Impfdatenblatt zusammen mit den anderen Parteien;
3. verwaltet die Impfdatenblätter im Original bis zum Ende der Impfkation;
4. ist für die Organisation und den Betrieb der technischen Hotline 044 / 436 16 60 bzw. e-Mail [hpvadmin@aerztekasse.ch](mailto:hpvadmin@aerztekasse.ch) verantwortlich;
5. betreibt das Eingansportal für die IS <https://portal.smis.ch/pandemia>;
6. erfasst die Impfstoff- und Zubehöbestellungen der IS und meldet sie getrennt nach Auslieferungsstelle täglich per Mail (Excel) dem GESA
7. übernimmt die Abrechnung gegenüber santésuisse und schickt sie dem GESA zur Visierung;
8. erstellt detaillierte Abrechnungen zuhanden der IS und bezahlt diesen die vereinbarten Vergütungen;
9. haftet im Falle einer Unterdeckung aufgrund der kalkulatorischen Vergütungen (Ziff. 5 Kosten) für maximal Fr. 50'000.- im zweiten Range;
10. erstellt nach Bedarf eine Zwischenabrechnung und am Ende der Impfkation (31.03.2010) eine Schlussabrechnung zuhanden der Vertragsparteien;
11. beteiligt sich entsprechend den Bedürfnissen der IS am Lieferdienst.

<sup>2</sup>Im Übrigen gilt Ziffer 5.3 HPV-Vertrag sinngemäss.

---

#### 4.4 Impfstelle

<sup>1</sup>Die IS tritt diesem Vertrag durch Anmeldung unter <https://portal.smis.ch/pandemia> und Bestellung der Minimaldosen automatisch bei. Als Login gilt die ZSR-Nummer in der Form A9999.99, als Passwort gilt das Geburtsdatum des Passwortinhabers.

1. Mit der Erfassung der ersten Bestellung (Minimalmenge), übernimmt die IS die Rechte und Pflichten entsprechend diesem Zusatzvertrag (Merkblatt).
2. Die IS hat allfällige Bestellungen spätestens fünf Tage vor dem gewünschten Abholtermin oder vor dem Liefertermin gemäss Tourenplan im Tool zu erfassen, damit diese zum entsprechenden Termin bereitstehen.
3. Für zu spät erfolgte Bestellungen kann weder die Ärztekasse noch das GESA die Verantwortung übernehmen.
4. Die Lieferung des Impfstoffs inkl. Zubehör erfolgt an definierten Tagen (Tourenplan) durch vom GESA auftragte Kuriere. Abholung ist möglich.
5. Impfstellen, die ausserhalb der mit dem Kurierdienst vereinbarten und bekannt gegebenen Liefertermine Impfstoffe benötigen und bestellen, müssen diese auf eigene Rechnung in einer offiziellen Impfstofflagerstelle abholen.
6. Die IS lässt durch die Impfwilligen das Impfdatenblatt für pandemische Grippe (H1N1) 2009/2010 ausfüllen und **unterzeichnen**.
7. Die IS ist für die Instruktion und Überwachung der MPA verantwortlich.
8. Die IS lässt die Impfung grundsätzlich durch die MPA ausführen. Sie wird gemäss Ziff. 5 Abs. 2 lit. c<sub>1</sub> entschädigt.
9. Hat der oder die Impfwillige ein Feld angekreuzt, das die Beurteilung durch den Arzt erforderlich macht, richtet sich die Entschädigung nach Ziff. 5 Abs. 2 lit. c<sub>2</sub>.
10. Zusätzliche ärztliche Leistungen können für die Impfdurchführung gemäss diesem Vertrag nicht verrechnet werden.
11. Die IS ist für die Bestellung der Impfstoffe inkl. Zubehör und die Übernahme der gelieferten Produkte verantwortlich.
12. Von den durch das GESA zugelassenen Impfstoffen müssen Mindestmengen gemäss entsprechenden Vorgaben (Merkblatt) bestellt werden. Änderungen durch das GESA im Verlauf der Impfkation bleiben ausdrücklich vorbehalten.
13. Die IS übermittelt die Impfdatenblätter für pandemische Grippe (H1N1) 2009/2010 an die Ärztekasse.
14. Die IS hat erst Anspruch auf eine Vergütung, wenn mindestens 25 Impfungen durchgeführt worden sind.
15. Die IS erhält den Rückvergütungsanteil entsprechend dem Impfdatenblatt gemäss separater Abrechnung von der Ärztekasse.
16. Für Impfungen, die ausserhalb dieses Vertrages durch die IS durchgeführt werden, entfällt jegliche Vergütung.

- 
17. Die IS ist verpflichtet, den Impfwilligen die Merkblätter des BAG bzw. des GESA auszuhändigen bzw. aufgrund dieser Merkblätter zu informieren. Damit ist die Aufklärungspflicht der IS für das vorliegende Impfprogramm erfüllt.
  18. Die IS verpflichtet sich, nicht verwendete Impfstoffe dem GESA (Kantonsapotheker) nach Ende der Aktion (31.03.2010) zurück zu schicken.
  19. Die IS hat die Lieferung der bestellten Impfstoffe gegenüber dem Kurier zu quittieren.
  20. Für die IS gilt im Übrigen das technische Manual, IS Version 27.10.2009 (?) bzw. die Informationen des GESA (Merkblatt).
  21. Die IS nimmt zur Kenntnis, dass nach Beendigung des Impfprogrammes am 31.03.2010 die Schlussabrechnung innert 30 Tagen an die Ärztesse gestellt werden muss. Später eingehende Forderungen verfallen.
  22. Die IS erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass ihre Praxisadresse durch das GESA veröffentlicht werden darf.

## **5. Kosten der Vorbereitung und Durchführung des Impfprogramms / Finanzierung / Risikoabdeckung**

### ***Kosten***

<sup>1</sup>Der Impfstoff wird durch das BAG gratis zur Verfügung gestellt (Eigentumsvorbehalt des Bundes).

<sup>2</sup>Es werden folgende Vergütungen für die IS vorgesehen:

#### **a) Betriebliche Impfungen:**

Diese werden durch einen Betrieb angeordnet und die Kosten werden zwischen der IS und dem Betrieb vereinbart:

Die IS darf kein zusätzliches Honorar nach diesem Vertrag oder nach TARMED in Rechnung stellen.

#### **b) Impfungen, die durch vom GESA bezeichnete Impfzentren durchgeführt werden:**

Die in solchen Impfzentren durchgeführten Impfungen werden mit Fr. 17.15 honoriert.

#### **c) Impfungen, die in freier Praxis durchgeführt werden:**

1. Falls der Arzt gemäss dem, vom Impfwilligen ausgefüllten und unterzeichneten Impfdatenblatt nicht beigezogen werden muss, werden diese Impfleistungen mit Fr. 14.- pro Impfung (Stich) honoriert.
2. Falls der Arzt infolge eines durch die Impfung indizierten Grundes gemäss dem durch die Impfwilligen ausgefüllten und unterzeichneten Impfbblatt beigezogen werden muss, werden diese Impfleistungen mit Fr. 26.- pro Impfung (Stich) honoriert.

---

## **Risikoabdeckung durch die Parteien**

<sup>1</sup>Ausgehend von dem durch santésuisse abgegoltenen Betrag pro Impfung (Stich) von Fr. 17.15 werden entstehende Differenzen wie folgt übernommen:

- a)** Das GESA übernimmt im ersten Rang maximal Fr. 50'000.-.
- b)** Die Ärztekasse übernimmt im zweiten Rang zusätzlich maximal Fr. 50'000.-.

## **Rückforderungen bei den Impfstellen**

<sup>1</sup>Allfällige Rückforderungen bei den IS entsprechend ihrer Abweichung zum üblichen Mix MPA/ Arzt, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Dies für den Fall, dass der mittlere Vergütungsbetrag von santésuisse (Fr. 17.15) entsprechend der Abrechnung durch die Ärztekasse überschritten werden sollte.

<sup>2</sup>Die Ärztekasse ist in diesen Fällen berechtigt, entsprechende Rückforderungen in der Schlussabrechnung gegenüber der IS zu verrechnen.

## **Fonds für die Organisation und Durchführung zukünftiger Aktionen zu Gunsten des Gemeinwesens**

<sup>3</sup>Falls durch die Impfkation und die durch santésuisse ausgerichteten Beträge gemäss Schlussabrechnung der Ärztekasse ein Überschuss entsteht, werden die entsprechenden Beträge in einen Fonds, der von der GAeSO verwaltet wird, einbezahlt.

<sup>4</sup>Dieser Fonds dient der Organisation und Durchführung zukünftiger Aktionen zu Gunsten des Gemeinwesens.

<sup>5</sup>Im Einverständnis der Parteien kann das Fondsvermögen auch anderweitig verwendet werden.

## **6. Kontrollmassnahmen**

<sup>1</sup>Kontrollmassnahmen gegenüber den IS können nach Rücksprache mit den übrigen Parteien durch das GESA angeordnet werden.

<sup>2</sup>Kontrollmassnahmen gegenüber der Ärztekasse können nur zwischen dieser und den im Projekt involvierten Mitarbeitern des GESA (Chef Gesundheitsamt, Kantonsarzt, Kantonsapotheker) **vereinbart** werden.

<sup>3</sup>Amtsinterne Controlling-Vorschriften sind gegenüber der Ärztekasse nicht anwendbar.

## **7. Impfdaten und Patientengeheimnis**

<sup>1</sup>Die Impfwilligen haben sich ausdrücklich bereiterklärt (Impfdatenblatt), dass dieses Impfdatenblatt der Ärztekasse und dem GESA zur Verfügung gestellt werden darf und das GESA berechtigt ist, die Datenblätter aufzubewahren und zuhanden des BAG auszuwerten.

<sup>2</sup>Im Übrigen gelten die Ziffern 8, 9, und 11 des HPV-Vertrags analog.

---

## **8. Befristung dieses Vertrags**

<sup>1</sup>Dieser Vertrag ist bis am 31.03.2010 befristet. Eine Verlängerung können die Parteien entsprechend den Bedürfnissen und den Vorgaben des BAG vereinbaren.

(Rest gemäss HPV-Vertrag vom 21.08.2008 bzw. 25.08.2008 bzw. 02.09.2008.)

---

***Daten und Originalunterschriften der Parteien:***

**Gesundheitsamt des Kantons Solothurn (GESA)**

*Dr. rer. pol. Heinrich Schwarz*

**Gesellschaft der Ärztinnen und Ärzte des Kantons Solothurn (GAeSO)**

*Dr. Lukas Meier*

*Dr. Florian Leupold*

**Ärztelasse, Urdorf (AeK)**

*Anton Prantl*

*Wolfgang Schibler*